



Kammarkollegiet

Erstelt von (Name)
Daniel Melin

Genehmigt von (Name, Datum)
Hans Sundström, 2010-11-02

Datum
2010-11-02

Projekt-ID
760014

Projektbenämning
Upphandling Öppna programvaror 2010
Beschaffung Open-Source-Software 2010

Geschäftsnummer
93-36-10

Dokumenttyp
Ramavtal
Rahmenabkommen

**Bilaga
Ramavtal
Mellan Kammarkollegiet och [...]
Öppna programvaror 2010**

**Beilage
Rahmenvertrag
Zwischen dem *Kammarkollegiet* und [...]
Open-Source-Software 2010**



Inhaltsverzeichnis

1	Rahmenvertrag	3
2	Definitionen	3
3	Hintergrund	4
4	Pflichten	4
5	Rechnung	6
6	Subunternehmen	6
7	Preise	7
8	Abruf	7
9	Verwaltungsabgabe och Rechenschaft	9
10	Revision	10
11	Geltungsdauer des Abkommens	11
12	Vorzeitige Beendigung	11
13	Informationen zum Rahmenabkommen	14
14	Abtretung	14
15	Änderungen och Ergänzungen	15
16	Streitschlichtung och anwendbares Recht	15
17	Mitteilungen	15
18	Kontaktpersonen	16



1 Rahmenvertrag

Dieser Rahmenvertrag mit der Vertragsnummer [xxxx] wurde zwischen dem *Kammarkollegiet*¹, Organisationsnummer 202100-0829, und [Rahmendienstleister], Organisationsnummer [xxxxxx-yyyy], abgeschlossen.

2 Definitionen

Begriff	Erklärung
Abruf	Abruf bezeichnet einen Kauf oder eine Bestellung von Software oder Dienstleistungen, die der Kunde aus dem Rahmenabkommen tätigt.
Kurzausschreibung (sog. <i>förnyad konkurrensutsättning</i>)	Bedeutet, dass dem Abruf eine Abrufanfrage an alle Rahmenlieferanten des aktuellen Rahmenabkommens vorausgehen muss.
Haupttext	Haupttext bezeichnet das vorliegende Dokument.
Vertrag	Die zwischen dem Kunden und dem Rahmenlieferanten im Zusammenhang mit dem Abruf getroffene Vereinbarung.
Kunde	Kunden sind staatliche Behörden, Stiftung oder andere mit dem Staat in Verbindung stehende Organisationen, einschliesslich der Organisationen im übrigen öffentlichen Sektor, die an der Beschaffung gemäss der <i>Beilage Abrufsberechtigung</i> teilgenommen haben. Der Kunde ist Partei in diesem Rahmenabkommen.
Quellcode	Der Quellcode besteht aus Befehlen, Daten und Kommentaren in einer bestimmten Programmierungssprache. Die Form des Quellcodes soll für einen Programmierer leicht verständlich und für einen Computer leicht zu interpretieren sein.
Parteien	Unter Parteien werden in diesem Haupttext das <i>Kammerkollegiet</i> und die Rahmenlieferanten des Rahmenabkommens verstanden.
Software	Mit einer von der der <i>Open Source Initiative</i> anerkannten Lizenz lizenzierte Software.
Rahmenabkommen	Bezeichnet den vorliegenden Haupttext einschliesslich Beilagen.
Rahmenlieferant	Lieferant, mit dem nach der Ausschreibung gemäss Gesetz über öffentliche Beschaffung (<i>Lagen (2007:1091) om offentlig upphandling, LOU</i>) ein Rahmenabkommen abgeschlossen wird.

¹Anm. d. Üb.: staatliche schwedische Verwaltungsbehörde, dem Finanzministerium unterstehend, eine von vielen Aufgaben ist die Funktion als staatliche Einkaufszentrale (siehe <http://www.kammarkollegiet.se/statens-inkopscentral/vara-upphandlingar>).



3 Hintergrund

- 3.1 Der Rahmenvertrag basiert auf der Beschaffung gemäss dem Gesetz über die öffentliche Beschaffung (Lagen (2007:1091) om offentlig upphandling, LOU). Ohne selber ein Verfahren für eine Beschaffung durchzuführen, kann der Kunde Leistungen aus dem Rahmenabkommen abrufen. Aufgrund des Rahmenabkommens und gemäss den Bestimmungen von Rahmenabkommen und Vertrag stellt der Rahmenlieferant die vom Rahmenabkommen umfasste Software und die dazugehörigen Dienstleistungen bereit. Vom Kammarkollegiet kann ein Vertragsmuster als Vertragsvorlage bezogen werden.
- 3.2 Das Rahmenabkommen besteht neben diesem Haupttext aus folgenden Beilagen:
- Beilage Allgemeine Bedingungen*
 - Beilage Subunternehmen*
 - Beilage Abrufsberechtigung*
- 3.3 Bestimmend für das Rahmenabkommen sind die unten aufgeführten Dokumente. Sollten sich Vertragsdokumente in irgendeiner Hinsicht als widersprüchlich erweisen, gelten diese untereinander in der folgenden Reihenfolge:
1. Schriftliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenabkommens.
 2. Das endgültige Rahmenabkommen, dnr xx-xx-xx.
 3. Ausschreibungsunterlagen einschliesslich Antworten auf die eingegangenen Fragen und allfälliger Präzisierungen während der Beschaffung.
 4. Vervollständigungen und Präzisierungen zum Angebot des Rahmenlieferanten.
 5. Das Angebot des Rahmenlieferanten mit Beilagen.

Andere als die genannten Dokumente haben keine Gültigkeit.

4 Pflichten

- 4.1 Der Rahmenlieferant haftet dafür, dass die während der Geltungsdauer des Rahmenabkommens gelieferte Software und die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen die vereinbarte Qualität aufweisen.
- 4.2 Die im Rahmenabkommen enthaltene Software sowie die dazugehörigen Dienstleistungen müssen während der ganzen Geltungsdauer des Rahmenabkommens die in den Ausschreibungsunterlagen aufgestellten Eignungskriterien erfüllen.
- 4.3 Bei Inkrafttreten des Rahmenabkommens und während der ganzen Vertragsdauer muss eine gültige Haftpflichtversicherung bestehen. Der Rahmenlieferant hat auf Anfrage einen gültigen Versicherungsnachweis vorzuweisen.



- 4.4 Die Leistungskapazität des Rahmenlieferanten von mindestens zehn (10) Beratern muss während der ganzen Geltungsdauer des Rahmenabkommens aufrecht erhalten werden.
- 4.5 Die Softwareumgebung, für welche der Rahmenlieferant in seinem Angebot eine Leistungskapazität angegeben hat, muss während der gesamten Geltungsdauer des Rahmenabkommens aufrecht erhalten werden.
- 4.6 Der Rahmenlieferant muss zusammen mit seinen Subunternehmen hinsichtlich Lieferung der Software und Erbringung der Dienstleistungen eine stabile und langfristige Beziehung für die gesamte Geltungsdauer des Rahmenabkommens zusichern können. Fragen hinsichtlich Qualität und Entwicklung muss der Rahmenlieferant mit seinen Subunternehmen regeln.
- 4.7 Die Verkaufsbeziehung des Rahmenlieferanten zum Kunden muss den Charakter eines Grosskundenverhältnisses zwischen dem Rahmenlieferanten und der öffentlichen Verwaltung aufweisen. Dies gilt auch bei kleineren Beschaffungen. Dem abrufberechtigten Kunden darf keine im Rahmenabkommen enthaltene Lieferung von Software oder dazu gehörende Erbringung von Dienstleistungen verweigert werden. In Zeiten hoher Nachfrage oder längerer Lieferfristen muss der Kunde zu denjenigen Kunden des Rahmenlieferanten gehören, die höchste Priorität geniessen.
- 4.8 Der Rahmenlieferant verpflichtet sich, den Kunden über das Rahmenabkommen zu informieren und dafür besorgt zu sein, dass der Abruf gemäss dem Rahmenabkommen erfolgt.
- 4.9 Der Rahmenlieferant verpflichtet sich, bei der Einführung des Supports für einen e-Abruf während der Rahmenabkommensdauer aktiv mitzuwirken.
- 4.10 Der Rahmenlieferant muss gut dokumentierte Routinen für die Verwaltung des Rahmenabkommens haben, die die Einhaltung aller Pflichten gemäss diesem Rahmenabkommen gewährleisten.
- 4.11 Der Rahmenlieferant muss gemäss den Angaben im Rahmenabkommen bei Abruf die vom Rahmenabkommen umfasste Software sowie die dazugehörenden Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Bei einem Abruf gelten die für Beratungsdienstleistungen definierten Kompetenzniveaus gemäss den Ausschreibungsunterlagen für die Beschaffung.
- 4.12 Der Rahmenlieferant muss im Fall von Änderungen oder Verbesserungen der Software spätestens 30 Tage nach der Genehmigung der Lieferung durch den Kunden diese dem oder den Softwareprojekten zustellen, in welchem oder welchen das Resultat Änderungen oder Ergänzungen bewirkt. Das Resultat muss gemäss den Bedingungen und der Praxis, welche die Community oder das Unternehmen hinter der Software angeben, zugestellt werden. Der Rahmenlieferant muss jederzeit versuchen, das Resultat als Teil in zukünftige Versionen der Software zu integrieren.



- 4.13 Der Rahmenlieferant verpflichtet sich zur Mitwirkung an einer allfälligen Nachverfolgung der Anwendung des Rahmenabkommens durch das Kammarkollegiet.
- 4.14 Das Kammarkollegiet ist berechtigt, Software oder Dienstleistungen zurückzuweisen, die gemäss Auffassung des Kammarkollegiet nicht in den Ausschreibungsunterlagen für die Beschaffung nachgefragt worden waren.

5 Rechnung

- 5.1 Der Rahmenlieferant muss in der Lage sein, elektronische Rechnungen gemäss dem Standard Svefaktura (VERVAFS 2007:1) entgegenzunehmen und im Übrigen gemäss dem Übereinkommen zwischen dem Rahmenlieferanten und dem Kammarkollegiet eingerichtet sein.

6 Subunternehmen

- 6.1 Setzt ein Rahmenlieferant für die Erbringung der Leistung gemäss Rahmenabkommen Subunternehmen ein, so haftet der Rahmenlieferant für dessen Arbeit gleich wie für seine eigene.
- 6.2 Zwischen dem Rahmenlieferanten und dem Subunternehmen muss ein gültiges Zusammenarbeitsabkommen bestehen, welches die Lieferung von Software und Dienstleistungen einschliesslich der sich aus dem Rahmenabkommen ergebenden Haftung regelt. Der Rahmenlieferant muss auf Anfrage des Kammarkollegiet eine gültige Zusammenarbeitsvereinbarung vorweisen können.
- 6.3 Die Rahmenlieferant ist nicht berechtigt, dem Subunternehmen das Recht abzutreten, einen Abruf entgegenzunehmen, eine Abrufanfrage zu beantworten, einen Vertrag zu unterzeichnen oder dem Kunden Rechnung zu stellen. Hinsichtlich Vermarktung oder Verkauf darf kein direkter Kontakt zwischen dem Subunternehmen und dem Kunden bestehen. Ein Übereinkommen kann jedoch auf anderen Kontaktwegen erfolgen.
- 6.4 Die Aufnahme eines zusätzlichen Subunternehmens oder der Austausch eines Subunternehmens ist nur mit der Genehmigung des Kammarkollegiet zulässig. Die Aufnahme eines zusätzlichen Subunternehmens oder der Austausch eines Subunternehmens darf ohne Vorliegen besonderer Gründe maximal vier Mal pro Jahr vorgenommen werden. Nach einer entsprechenden Genehmigung wird die Beilage Subunternehmen auf Veranlassung des Kammarkollegiet aktualisiert.



7 Preise

- 7.1 Die Preise des Rahmenlieferanten für die Software gemäss Rahmenabkommen wird im entsprechenden Abruf gemäss Rahmenabkommen angegeben.
- 7.2 Die Preise des Rahmenlieferanten für die Beratungsdienste im Rahmenabkommen sind Stundentarife. Das Kostendach muss während der gesamten Dauer des Abkommens fest sein.
- 7.3 Bei der Bereitstellung von Beratungsdienstleistungen, Verwaltung, Implementierung, Installierung, Migration, Support und Ausbildung hat der Rahmenlieferant die folgenden Festpreise für das jeweilige Kompetenzniveau anzuwenden:
- Maximalpreis pro Stunde, Kompetenzniveau 1: [Aus dem Angebot übertragen]
 - Maximalpreis pro Stunde, Kompetenzniveau 2: [Aus dem Angebot übertragen]
 - Maximalpreis pro Stunde, Kompetenzniveau 3: [Aus dem Angebot übertragen]
 - Maximalpreis pro Stunde, Kompetenzniveau 4: [Aus dem Angebot übertragen]
 - Maximalpreis pro Stunde, Kompetenzniveau 5: [Aus dem Angebot übertragen]
- 7.4 Der Rahmenlieferant darf in keinem Fall über dem Maximaltarif liegende Stundenhonorare in Rechnung stellen. Beim Abruf mit Kurzausschreibung können bessere Preisbedingungen angeboten werden.

8 Abruf

- 8.1 Ein Abruf kann von den gemäss Beilage Abrufsberechtigung abrufsberechtigten Kunden vorgenommen werden. Gemäss der Verordnung über die staatliche Einkaufskoordination (förrdning (1998:796) om statlig inköpssamordning) hat eine Behörde aus diesem Rahmenabkommen zu beziehen, sofern sie keine andere Form von Abkommen als insgesamt vorteilhafter erachtet.
- 8.2 Ein Abruf aus diesem Rahmenabkommen erfolgt gemäss einer Kurzausschreibung (sog. förnyad konkurrensutsättningen) gemäss dem Kapitel 5, § 7 LOU; dem Abruf voranzugehen hat dabei eine schriftliche Abrufsanfrage durch den Kunden, damit dieser das wirtschaftlich am vorteilhaftesten Angebot bestimmen und den Vertrag entsprechend zuteilen kann.
- 8.3 Für den Abruf gilt Folgendes:
1. Der Kunde muss einen Abruf verfassen, um alle Lieferanten, mit denen ein Rahmenabkommen abgeschlossen wurde, dazu einzuladen, ein neues Angebot gemäss den vom Kunden gestellten Anforderungen einzureichen. Im Abruf muss der Kunde sich auf die im Rahmenabkommen aufgeführten Anforderungen beziehen. Bei Bedarf darf der Kunde im Abruf die Rahmenabkommenbedingungen präzisieren und mit anderen Bedingungen



ergänzen, die in den Ausschreibungsunterlagen für die Beschaffung angegeben sind.

2. Der Kunde gibt an, aufgrund welcher Anforderungen die Zuteilung des Vertrages erfolgen wird. Diese Bedingungen müssen in den Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen erwähnt sein. Der Kunde entscheidet, welche dieser Bedingungen für den spezifischen Abrufsfall relevant sind.
 3. Der Kunde muss eine angemessene Frist für die Einreichung der Abrufsantwort einräumen. Diese Frist ist unter Berücksichtigung der Komplexität des Abrufsobjekts, einschliesslich des für die Einreichung der Abrufsantwort benötigten Zeitraumes zu bestimmen. Der Rahmenlieferant, der bei einem Abruf die nachgefragte Software oder die nachgefragte Dienstleistung nicht liefern, resp. erbringen kann, ist immer eine Begründung dafür schuldig.
 4. Die Abrufsantwort erfolgt schriftlich und der Kunde darf erst nach Ablauf der Antwortfrist Kenntnis davon nehmen.
 5. Der Vertrag ist demjenigen Rahmenlieferanten zuzuteilen, der, basierend auf den in der Abrufsanfrage angegeben Anforderungen die für den Kunden am vorteilhafteste Abrufsantwort eingereicht hat.
 6. Der Kunde muss den Rahmenlieferanten, die an der Kurzausschreibung (förfnyad konkurrensutsättningen) teilgenommen haben, so schnell wie möglich schriftlich über den Zuteilungsbeschluss und die Gründe informieren. Bei einem Abruf aus dem Rahmenabkommen beginnt keine Einsprachefrist, aber der Kunde kann auf freiwilliger Basis eine solche beachten, um zu vermeiden, dass ein eingegangener Vertrag als ungültig erklärt werden kann. Die Dauer einer Einsprachefrist muss im Bericht über den Zuteilungsbeschluss immer angegeben werden.
- 8.4 Beim Abruf muss ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Kunden und dem Rahmenlieferanten über die zu liefernde Software und die dazugehörenden Dienstleistungen erstellt werden. Das Kammarkollegiet wird dem Kunden einen Mustervertrag zur Verfügung stellen. Wird kein solcher Mustervertrag verwendet, sind mindestens folgende Punkte im Vertrag festzuhalten:
- Bezeichnung und Nummer des Rahmenabkommens
 - Vertragsparteien
 - Kontaktpersonen
 - Beschreibung der dazugehörenden Software und Dienstleistungen
 - Preise
 - Vereinbartes Lieferdatum
 - Lieferadresse falls zutreffend

Die Beilage *Allgemeine Bedingungen* müssen dem Vertrag unabhängig von der Verwendung des Mustervertrags immer beigelegt werden.

- 8.5 Ein Vertrag darf nicht mehr als acht (8) Monate über die Geltungsdauer des Rahmenabkommens hinaus gültig sein.



9 Verwaltungsabgabe und Rechenschaft

- 9.1 Der Rahmenlieferant hat dem Kammarkollegiet eine Verwaltungsabgabe für alle Verkäufe aus dem Rahmenabkommen zu entrichten. Der Rahmenlieferant entrichtet eine Abgabe von maximal einem (1) Prozent des in Rechnung gestellten Nettobetrags, d. h. des Rechnungswertes exkl. Mehrwertsteuer. Die Höhe dieser Abgabe wird vom Kammarkollegiet jeweils für ein (1) Jahr festgelegt. Änderungen teilt der Rahmenlieferant spätestens einen (1) Monat vor Beginn der Geltungsdauer der neuen Verwaltungsabgabe mit.
- 9.2 Der Rahmenlieferant muss dem Kammarkollegiet Rechenschaft ablegen über die an abrufsberechtigte Kunden verkaufte Software und die entsprechend dazu erbrachten Dienstleistungen. Solche auf Basis eines Vertrags getätigten Verkäufe, die nach Ablauf der Geltungsdauer des Rahmenabkommens erfolgt sind, müssen solange ausgewiesen werden, bis der Vertrag endet. Die Rechenschaftsablegung hat gemäss den Anweisungen des Kammarkollegiet zu erfolgen und muss den fakturierten Betrag des vorangegangenen Quartals exklusiv Mehrwertsteuer umfassen. Der Rechenschaftsbericht muss von einem berechtigten Vertreter unterzeichnet sein. Auf Begehren des Kammarkollegiet hat der Rahmenlieferant eine spezielle, quartalsweise Zusammenstellung über die einem spezifischen Kunden in Rechnung gestellten Lieferungen zur Verfügung zu stellen.
- 9.3 Der Rechenschaftsbericht muss spätestens am 15. des zweiten Monats, der auf den Ablauf des Berichtsquartals folgt, eingereicht werden.

Rechenschaftsperiode	Einreichung des Rechenschaftsberichts beim <i>Kammerkollegiet</i>
1. Januar – 31. März	15.05.13
1. April – 30. Juni	15.08.13
1. Juli – 30. September	15.11.13
1. Oktober – 31. Dezember	15.02.13

- 9.4 Nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichts stellt das Kammarkollegiet eine Verwaltungsabgabe inklusive Mehrwertsteuer in Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Ausstellungsdatum zu begleichen. Das Kammarkollegiet stellt die Verwaltungsabgabe und die übrigen Abgaben gemäss Absatz 9 via Svefaktura in Rechnung.
- 9.5 Kommt der Dienstleister seiner Pflicht gemäss Punkt 9.3 nicht nach, ist das Kammarkollegiet zur Erhebung einer Mahngebühr berechtigt. Die Mahngebühr beträgt 5000 SEK für jede verspätete, mangelhafte oder ausgebliebene Rechenschaftsperiode. Die Mahngebühr wird erhoben, falls der Rahmenlieferant einen der oben stehend beschriebenen Mängel nicht innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach dem schriftlichen Hinweis durch das Kammarkollegiet behebt.
- 9.6 Sollte der Rahmenlieferant seine Rechenschaftspflichten in derjenigen Zeitspanne, da die Mahngebühr erhoben wird, zwei (2) Mal innerhalb von zwölf (12) Monaten nicht



erfüllen, ist das Kammarkollegiet bei einem dritten verspäteten, mangelhaften oder ausgebliebenen Rechenschaftsbericht berechtigt, statt einer Mahngebühr eine Busse von 10'000 SEK zu verhängen oder alternativ das Rahmenabkommen fristlos zu kündigen.

- 9.7 Der Rahmenlieferant verpflichten sich zur Mitwirkung bei den übrigen Massnahmen, die das Kammarkollegiet ergreifen kann. Auf Begehren muss der Rahmenlieferant beispielsweise eine jährliche Zusammenstellung über die abrufberechtigten Kunden, die aus dem Rahmenabkommen Leistungen bezogen haben, einschliesslich Umsatz zur Verfügung stellen.

10 Revision

- 10.1 Um sicherzustellen, dass der Rahmenlieferant seinen Pflichten gemäss Beschaffung und Rahmenabkommen einhält, ist das Kammarkollegiet berechtigt, zur Kontrolle des Angebots des Rahmenlieferanten eine Revision durchzuführen. Dabei darf das Kammarkollegiet prüfen, ob der Rahmenlieferant die von ihm für die Beschaffung angegebenen Maximalpreise, die die Grundlage dieses Rahmenabkommens bilden, einhält. Die Revision umfasst auch allfällige Subunternehmen des Rahmenlieferanten. Das Kammarkollegiet ist berechtigt, eine aussenstehende Kontrollorganisation beizuziehen.
- 10.2 Das Kammarkollegiet trägt die Revisionskosten, falls der Rahmenlieferant seine Pflichten erfüllt hat. Andernfalls gehen die Revisionskosten zu Lasten des Rahmenlieferanten.
- 10.3 Unter der Anleitung eines vom Kammarkollegiet ausgewählten, autorisierten Controllers, kann eine Kontrolle auch dann erfolgen, wenn der Rahmenlieferant seine Pflichten gemäss Absatz 9 erfüllt hat.
- 10.4 Der Rahmenlieferant muss auf Begehren die für die Durchführung einer Revision durch das Kammarkollegiet erforderlichen Dokumente der betreffenden Zeitperiode bereithalten, z. B. Abrufanfrage, Abrufantwort, Vertrag, Rechnungen und Rechenschaftsunterlagen bezüglich Abruf, sofern sich daraus kein Konflikt mit den auf den Rahmenlieferanten anwendbaren Gesetzen oder der Börsenregulierung ergibt.
- 10.5 Sollte das Kammarkollegiet bei der Revision gemäss Absatz 10 feststellen, dass der Rahmenlieferant seine Pflichten gemäss Rahmenabkommen wesentlich vernachlässigt, ist das Kammarkollegiet berechtigt, eine Busse von SEK 50'000 auszufällen oder alternativ das Rahmenabkommen fristlos zu kündigen. Erfolgt die Busse aufgrund eines gemäss Absatz 9 fehlerhaft ausgewiesenen Verkaufs, erfolgt auch eine Korrektur des vom Kammarkollegiet in Rechnung gestellten Betrags. Die Korrektur erfolgt bei der nächstfolgenden Revision. Der Bussenbetrag wird nicht zurückerstattet.



11 Geltungsdauer des Abkommens

- 11.1 Das Rahmenabkommen tritt nach Ablauf einer Einsprachefrist von zehn (10) Tagen und nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft, sofern nicht Folgendes vorliegt:
- Beschluss eines Verwaltungsgerichtes über eine Verlängerung der Einsprachefrist in der betreffenden Sache. In einem solchen Fall tritt das Rahmenabkommen zehn (10) Tage nach der Entscheidung des Falles über die Einsprachefrist in Kraft, oder
 - Verfügung eines Verwaltungsgerichts, wonach das Kammarkollegiet die Beschaffung nicht gemäss Zuteilungsbeschluss durchführen darf.
- 11.2 Ohne Kündigung endet die Geltungsdauer des Rahmenabkommens am letzten Tag des 24. Monats nach seinem Inkrafttreten. Eine allfällige Verlängerung des Rahmenabkommens erfolgt auf Initiative des Kammarkollegiet. Verlängert werden kann das Rahmenabkommen um maximal 24 Monate. Eine solche Verlängerung ist in einem Ergänzungsabkommen zu regeln.
- 11.3 Das Auslaufen der Geltungsdauer des Rahmenabkommens hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit eines während der Geltungsdauer des Rahmenabkommens abgeschlossenen Vertrages. Nach Ablauf der Geltungsdauer des Rahmenabkommens können jedoch keine Verträge mehr abgeschlossen werden. Hingegen kann eine Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, vorausgesetzt der Vertrag war innerhalb der Geltungsdauer des Rahmenabkommens unterzeichnet worden.

12 Vorzeitige Beendigung

- 12.1 Falls im Rahmenabkommen eine vorzeitige Beendigung eigens und speziell geregelt ist, ist das Kammarkollegiet berechtigt, das Rahmenabkommen gemäss Absatz 12 fristlos zu kündigen.
- 12.2 Das Kammarkollegiet ist zu einer fristlosen Kündigung des Rahmenabkommens berechtigt, wenn der Rahmenlieferant oder jemand anderes, für welchen der Rahmenlieferant verantwortlich zeichnet, die Pflichten gemäss Rahmenabkommen in wesentlichem Ausmass verletzt und trotz schriftlicher Aufforderung dazu dies nicht innerhalb von 30 Tagen behebt.
- 12.3 Das Kammarkollegiet ist zu einer fristlosen Kündigung des Rahmenabkommens berechtigt, falls der Rahmenlieferant im Angebot oder anderweitig im Zusammenhang mit dem Rahmenabkommen unrichtige Angaben gemacht hat, und wenn diese Angaben für die Zuteilung des Rahmenabkommens von nicht unwesentlicher Bedeutung waren.



- 12.4 Das Kammarkollegiet ist zu einer fristlosen Kündigung des Rahmenabkommens berechtigt, falls der Rahmenlieferant eine Eignungsanforderung in den Ausschreibungsunterlagen nicht mehr erfüllt und dieser Mangel nicht unwesentlich ist.
- 12.5 Das Kammarkollegiet ist zu einer fristlosen Kündigung des Rahmenabkommens berechtigt, falls Umstände vorliegen, die einen Lieferanten von der Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung gemäss Kapitel 10, § 1 LOU, ausschliessen, nämlich dann, wenn der Rahmenlieferant rechtskräftig von einem Gericht wegen eines der folgenden Verbrechen verurteilt wurde:
1. Ein Verbrechen, das enthalten ist in Artikel 2.1 der gemeinsamen Massnahme 98/733/JI vom 21. Dezember 1998 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union angenommen – betreffend Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, oder
 2. Bestechung gemäss der Definition in Artikel 3 des Rechtsaktes des Rats vom 26. Mai 1997 über die Ausarbeitung - basierend auf Artikel K 3.2 c im Vertrag über die Europäische Union - von Konventionen über den Kampf gegen die Korruption, an denen Beamte in der Europäischen Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, respektive Artikel 3.1 in der gemeinsamen Massnahme des Rates 98/742/JI vom 22. Dezember 1998, angenommen vom Rat basierend auf Artikel K3 im Vertrag über die Europäische Union, über die Korruption im privaten Sektor, oder
 3. Betrug im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens, das basierend auf Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union ausgearbeitet wurde, zum Schutz der gemeinsamen finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, oder
 4. Geldwäsche gemäss Definition in Artikel 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 über Massnahmen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche, geändert gemäss der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates.
 5. Handelt es sich beim Rahmenlieferanten um eine juristische Person, kann das Rahmenabkommen gekündigt werden, wenn ein rechtmässiger Vertreter wegen einem der oben in Punkt 1. bis 4. genannten Verbrechen rechtskräftig verurteilt wurde.
- 12.6 Das Kammarkollegiet ist zu einer fristlosen Kündigung des Rahmenabkommens berechtigt, wenn Umstände gemäss Kapitel 10, § 2 des Gesetzes über die öffentliche Beschaffung (LOU) für einen Ausschluss des Lieferanten von der Teilnahme an einer öffentlichen Beschaffung vorliegen, nämlich:
1. Der Rahmenlieferant ist in Konkurs oder Liquidation, steht unter Zwangsverwaltung, befindet sich in Vergleichsverhandlungen für eine



- Schuldensaniering, hat vorläufig seine Zahlungen eingestellt oder ist mit einem Berufsverbot belegt worden, oder
2. der Rahmenlieferant ist Objekt eines Konkursgesuchs, einer Zwangsliquidation, einer Zwangsverwaltung, eines Vergleichs zur Schuldensanierung oder eines anderen vergleichbaren Verfahrens oder
 3. der Rahmenlieferant ist rechtskräftig verurteilt worden für ein Verbrechen im Zusammenhang mit der Berufsausübung, oder
 4. der Rahmenlieferant hat sich eines groben Fehlers in der Berufsausübung schuldig gemacht, was die beschaffende Behörde nachweisen kann, oder
 5. der Rahmenlieferant kommt seinen Verbindlichkeiten in Sachen schwedischer Steuern und Sozialabgaben nicht nach, oder
 6. der Rahmenlieferant hat es in wesentlichem Ausmass versäumt, angeforderte Angaben einzureichen oder hat unwahre Angaben bei gemäss Absatz 16 eingeforderten Informationen gemacht.
- 12.7 Bei einer mangelhaften, verspäteten oder ausgebliebenen Ausweisung einschliesslich ausgebliebener oder verspäteter Bezahlung der Verwaltungsabgaben ist das Kammarkollegiet berechtigt, unter Berücksichtigung von Punkt 9.6 das Rahmenabkommen fristlos zu kündigen.
- 12.8 Falls das Kammarkollegiet bei der Revision zum Schluss kommt, dass der Rahmenlieferant seine Pflichten gemäss Rahmenabkommen in wesentlichem Ausmass mangelhaft erfüllt hat, ist das Kammarkollegiet zu einer fristlosen Kündigung des Rahmenabkommens berechtigt.
- 12.9 Fehlt eine gültige Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Rahmenlieferanten und dem von ihm angeleiteten Subunternehmen, ist das Kammarkollegiet berechtigt, das Rahmenabkommen fristlos zu kündigen.
- 12.10 Der Rahmenlieferant ist berechtigt, das Rahmenabkommen fristlos zu kündigen, falls das Kammarkollegiet seine Verpflichtungen gemäss Rahmenabkommen in grober Weise vernachlässigt und dies trotz schriftlicher Aufforderung dazu nicht innerhalb von 30 Tagen behebt.
- 12.11 Ausser dem oben erwähnten Recht auf vorzeitige Kündigung in gewissen Situationen haben Rahmenlieferant oder Kammarkollegiet basierend auf diesem Rahmenabkommen kein Recht, bei einem Verstoss gegen eben dieses Rahmenabkommen andere Massnahmen geltend zu machen.



13 Informationen zum Rahmenabkommen

- 13.1 Der Rahmenlieferant muss auf seiner öffentlich zugänglichen Webseite das aktuelle Rahmenabkommen zur Verfügung stellen. Das Rahmenabkommen muss zugänglich sein via Link auf der Website des Kammarkollegiet, im Fall eines Abrufs auf www.avropa.se/it-ramavtal, der auf die Webseite des Rahmenlieferanten zum Rahmenabkommen verweist.
- 13.2 Das Rahmenabkommen muss auf der öffentlich zugänglichen Webseite des Rahmenlieferanten spätestens 30 Tage nach Inkrafttreten des Rahmenabkommens abrufbar sein.
- 13.3 Das Rahmenabkommen einschliesslich aller Beilagen wird auf der aktuellen Webseite derjenigen Rahmenabkommen aufgeschaltet, die von der staatlichen Einkaufskoordination (statlig inköpssamordning) unterzeichnet wurden, bei Unterzeichnung des Abkommens unter www.avropa.se.
- 13.4 Das Resultat gemäss den Allgemeinen Bedingungen 12.1 b), in Form des Quellcodes oder allfälliger Dokumentation zum Quellcode, welche im Rahmen eines Abrufs aus dem Rahmenabkommen an den Kunden geliefert wurde, muss auf der Webseite des Rahmenlieferanten allgemein zugänglich publiziert werden. Die Internetadresse dafür muss mit der in Absatz 18 angegebenen identisch sein. Der Rahmenlieferant muss das Resultat spätestens 30 Tage nach Genehmigung der Lieferung durch den Kunden publizieren, und es muss während der gesamten Dauer des Rahmenabkommens sowie danach während der Dauer gültiger Verträge zugänglich bleiben.

14 Abtretung

- 14.1 Der Rahmenlieferant darf das Rahmenabkommen ohne die schriftliche Einwilligung des Kammarkollegiet an niemand anderen übertragen.
- 14.2 Im Falle einer Übertragung muss dies dem Kammarkollegiet innerhalb von zehn (10) Tagen mitgeteilt werden. Das Kammarkollegiet hat eine solche Übertragung des Rahmenabkommens zu genehmigen. Das Kammarkollegiet kann zum Zwecke einer korrekten Beurteilung weitere Unterlagen einfordern.
- 14.3 Der Rahmenlieferant darf ohne vorgängig schriftlich eingeholte Erlaubnis keine Forderungen oder andere Ansprüche (inkl. u. a. Schadenersatzforderung) im Zusammenhang mit diesem Rahmenabkommen einer dritten Partei abtreten.
- 14.4 Das Kammarkollegiet darf in dem Fall, da das Kammarkollegiet sich in eine neue Organisation oder Organisationsform umwandelt, alle Rechte und Pflichten gemäss diesem Rahmenabkommen an diese neue Organisation oder Organisationsform abtreten.



15 Änderungen und Ergänzungen

- 15.1 Änderungen einschliesslich Ergänzungen zum Rahmenabkommen müssen mittels Ergänzungsabkommen geregelt werden, das zu seiner Gültigkeit der Schriftlichkeit und der Unterschrift der Parteien bedarf.

16 Streitschlichtung und anwendbares Recht

- 16.1 Streitigkeiten bezüglich Auslegung oder Anwendung des Rahmenabkommens und damit zusammenhängender Rechtsverhältnisse sind in erster Linie durch Parteiverhandlungen beizulegen. Falls in solchen Verhandlungen keine Einigung erzielt wird, muss der Streit vom allgemeinen Gericht (allmän domstol) in Stockholm entschieden werden.
- 16.2 Rechte und Pflichten gemäss diesem Rahmenabkommen bestimmen sich nach schwedischem Recht. Nicht anwendbar ist die Rechtswahl nach schwedischem Recht.

17 Mitteilungen

- 17.1 Mitteilungen, die gemäss diesem Rahmenabkommen der anderen Partei zuzustellen sind, sind schriftlich der Kontaktperson der Partei zuzustellen.



18 Kontaktpersonen

Kontaktperson des Kammarkollegiet:

Mikael Larsson Telefon: 08-700 07 63
Box 2218
103 15 Stockholm E-Mail: mikael.larsson@kammarkollegiet.se

Kontaktperson des [Rahmenlieferanten]:

[Vor- und Nachname] Telefon: [0x-xxx xx xx]
[Adresse] Fax: [0x-xx xx xx]
[Postleitzahl] [Ort] E-Mail: [Name@Domäne.Land]

Dieses Rahmenabkommen wurde in zwei (identischen) Exemplaren erstellt, je eines für jede Partei.

Stockholm 2011-XX-XX

[Ort] 2011-XX-XX

Kammarkollegiet

[Rahmenlieferant]

Claes Ljungh

[Zuständiger Unterzeichner des
Abkommens]

Hans Sundström